



Brüssel, den 16. April 2019  
(OR. en)

8479/19

COMPET 335  
ENT 115  
EDUC 200  
ETS 15  
JUR 189  
MI 365  
DELACT 117

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C (2019) 1935

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen  
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> übermittelt, der zum Ziel hat, eine gemeinsame Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festzulegen. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 14. März 2019 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 15. Mai 2019 Einwände erheben.

<sup>1</sup> Ratsdokument 7573/19 + ADD 1.

2. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat den delegierten Rechtsakt am 16. April 2019 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-